



Kooperationsvereinbarung

zur weiteren Ausgestaltung der praxisintegrierten Ausbildung in der
Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten

zwischen _____

vertreten durch _____

Adresse _____

- im Nachfolgenden Träger-

und der

Dorothea-Schlözer-Schule
Berufliche Schulen der Hansestadt Lübeck
Jerusalemsberg 1-3
23568 Lübeck

- im Nachfolgenden DSS-

Präambel

Auf Initiative des Sozialministeriums und des SHIBB werden Träger und Einrichtungen in der Region gemeinsam mit der DSS wird ab dem Schuljahr 2023/2024 eine Fachklasse zur Durchführung des vergüteten praxisintegrierten Berufsfachschulausbildungsgangs zur Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten eingerichtet. Die Partner verfolgen hiermit das Ziel, der bestehenden Fachkräftelücke respektive dem Fachkräftenachwuchs durch engmaschig-verzahnte schulische und praktische Ausbildungselemente und durch finanzielle Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu begegnen. Dazu werden die Erfahrungen im Zusammenhang mit bestehenden Strukturen und Modellen an der DSS genutzt.

Folgende Erwartungen sind mit der Kooperation u. a. verknüpft:

- » mehr Absolventinnen und Absolventen,
- » höhere Bindung der Absolventinnen und Absolventen an die ausbildenden Einrichtungen in der Region,
- » Finanzierung der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten,
- » weitere Intensivierung und Verbesserung der Zusammenarbeit von Schule und Praxis bei der Ausbildung sowie der Akteure in der Region.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Berufsfachschule und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten nach Maßgabe der jeweils aktuellen KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen sowie aller für diesen Ausbildungsgang entsprechenden Ordnungsmittel aus.

(2) Der Träger verpflichtet sich zur Finanzierung der Qualifizierung im Rahmen des PiA-Modells für die außerhalb des schulischen Auftrags entstehenden Kosten.

(3) Die praxisintegrierte Form der Ausbildung in der Sozialpädagogischen Assistenz setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Berufsfachschule Sozialpädagogik der DSS und den Einrichtungen sowie deren Träger voraus. Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Rückkopplungsprozesse zwischen der berufsfachschulischen und der fachpraktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrung der Qualitätsstandards.

§ 2 Ausbildungsgrundlagen / Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Landesverordnung über die Berufsfachschule (BFSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), der Studentafel und den Handreichungen zu der Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistentinnen / Sozialpädagogischen Assistenten in den jeweils gültigen Fassungen. Sie ist gegliedert in den fachrichtungsbezogenen Bereich mit den Lernfeldern und dem fachrichtungsübergreifenden Unterricht an der Berufsfachschule Sozialpädagogik sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.

(2) Die Vollzeitausbildung dauert zwei Jahre. Wird der Teilnehmer oder die Teilnehmerin in einem Schuljahr nicht versetzt, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.

(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die DSS. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Berufsfachschule, gemeinsam mit der ausbildenden Praxisstelle, einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.

(4) Die Auswahl und Anstellung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers obliegt dem Träger. Für den Einzelfall schließt er mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer einen entsprechenden Anstellungsvertrag ab. Darin sind die Rechtsverpflichtungen des Trägers gegenüber der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer und umgekehrt abschließend geregelt. Der Träger trifft somit eine Entscheidung darüber, wen er im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aufnehmen möchte und stellt der Bewerberin oder dem Bewerber eine (formlose) Ausbildungsabsichtserklärung aus.

(5) Die Ausbildungsabsichtserklärung wird zur Überprüfung der Eingangsvoraussetzungen mit der Bewerbung über die Träger an die DSS weitergeleitet. Die endgültige Zusage erteilt die

DSS nach Sichtung aller Bewerbungsunterlagen im für die Schule geltenden Bewerbungsverfahren.

§ 3 Vergütung und Arbeitszeit

(1) Das Entgelt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer orientiert sich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen in der praxisorientierten Ausbildung nach TVAöD - Besonderer Teil Pflege.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für alle berufsfachschulischen Veranstaltungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses freizustellen. Diese werden dem Träger rechtzeitig (i. d. R. zwei Wochen vorher) bekannt gegeben.

(3) Eine Freistellung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom berufsfachschulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Berufsfachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Neben den einrichtungsinternen Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern etc.) erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb dieser Ausbildungszeit auch angemessene Zeit für Praxisanleitungsgespräche, Praxisgruppen, schriftliche Ausarbeitungen und Vorbereitungen von Aktivitäten, Praxisberichte, Beobachtungen, Facharbeiten, Portfolioarbeit etc.

(5) Für die Teilnahme der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstage, Teamsitzungen, Exkursionen, Feste) kann die Berufsfachschule eine Beurlaubung vom Unterricht ermöglichen, wenn diese rechtzeitig beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für zwei Tage pro Schuljahr möglich.

(6) Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer freizustellen. Die Dauer der Freistellung soll 2 Wochen nicht überschreiten. Eine Freistellung vor mündlichen Prüfungen im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen kann im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen nach Rücksprache unter den an der Ausbildung Beteiligten erfolgen.

(7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch (gem. TVAöD - besonderer Teil Pflege). Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in den Schulferien statt.

(8) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können an Tagen, an denen ausnahmsweise kein Unterricht erteilt wird, wie zum Beispiel an Pädagogischen Tagen oder Distanzlerntagen, grundsätzlich nicht in der Praxiseinrichtung eingesetzt werden. In diesen Zeiten finden von der Berufsfachschule organisierte Selbstlernphasen statt.

§ 4 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie

für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in den Arbeitsfeldern der Sozialpädagogischen Assistentinnen und Sozialpädagogischen Assistenten und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen in

- Kindertageseinrichtungen für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
- Kindertageseinrichtungen für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- der Schulkindbetreuung in Schulen.

(3) Die Ableistung von 320 Stunden im Elementarbereich mit 3-6jährigen Kindern ist verpflichtend und von der ausbildenden Einrichtung zu organisieren.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können während der Ausbildung den Arbeitsbereich (z. B. die Gruppe, in der sie eingesetzt sind) wechseln, um im Sinne des für die Ausbildung geltenden Generalisierungsprinzips weitere Praxiserfahrung sammeln zu können. Wünschenswert ist eine Praxiserfahrung im Umfang von 6 Monaten in einer anderen Gruppe/einem anderen Arbeitsfeld.

(5) Der Träger setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein. Diese sind in einem angemessenen Umfang freizustellen und werden von Lehrkräften der DSS bei der Praxisanleitung unterstützt.

(6) Der Träger benennt der DSS eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortlicher Ansprechpartner/ verantwortliche Ansprechpartnerin für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte fungiert. Diese Praxisanleitung sagt zu, an den schulischen Praxisbesuchen mitzuwirken. Ihre Arbeitszeit soll eine enge praktische Zusammenarbeit mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ermöglichen.

(7) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, in der Regel die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die DSS übermittelt.

(8) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung und Reflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Besuchen von Lehrkräften und Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) zu erfüllen.

§ 5 Aufgaben der DSS

(1) Die DSS prüft die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt die DSS dem Träger und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit. Die DSS informiert den Träger zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.

(2) Die DSS erteilt Unterricht im fachrichtungsbezogenen Bereich mit den Lernfeldern und dem fachrichtungsübergreifenden Bereich, erstellt Zeugnisse und organisiert die Abschlussprüfung.

(3) Die betreuenden Lehrkräfte führen in der Regel pro Jahr mindestens einen Praxisbesuch durch.

§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter befinden sich im engen Austausch mit den Lehrkräften der DSS. Sie werden für ihre Aufgaben und die Spezifika im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von der DSS zu Beginn der Maßnahme qualifiziert.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (3) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.
- (4) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans wirken die Beteiligten eng zusammen.
- (5) Zum Zwecke der weiteren Vernetzung sowie organisatorischen und inhaltlichen Weiterentwicklung des PiA-Modells in der Berufsfachschule Sozialpädagogik wirken Träger und DSS zusammen.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt ab sofort und mit Blick auf den Schuljahresbeginn zum 01.08.2023. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 8 Schlussbestimmungen und Ausblick

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich in diesem Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Ort, Datum

Vorname Name
für den Träger

Anja Siegel, Schulleiterin
für die Dorothea-Schlözer-Schule